

MERKBLATT FÜR DIE GEMEINDEN TIROLS
HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG,
ABTEILUNG GEMEINDEN
96. JAHRGANG / MAI 2023

Inhalt

22.	Zweite Novelle zur VRV 2015 – Information für Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1
23.	Ergebnis der Volkszählung 2021.....	7
24.	Erschließungskostenfaktoren ab 1. Jänner 2024.....	8
25.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2023.....	11
26.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2023.....	12
	Verbraucherpreisindex für März 2023 (vorläufiges Ergebnis)	13

22. Zweite Novelle zur VRV 2015 – Information für Gemeinden und Gemeindeverbände

Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof mit Verordnung vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) für Länder und Gemeinden erlassen.

Mit BGBl. II Nr. 17/2018 vom 23. Jänner 2018 erfolgte auf Grund notwendiger inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen die erste Novelle zur vorliegenden Verordnung. Mit BGBl. II Nr. 93/2023 vom 13. April 2023 erfolgte nun die 2. Novelle zur VRV 2015.

Die Bestimmungen der 2. Novelle zur VRV 2015 sind ab dem Finanzjahr 2024 anzuwenden, d.h., dass für den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 noch die alten Bestimmungen aus der 1. Novelle zur VRV 2015 gelten, für den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 samt mittelfristigem Finanzplan sowie für den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 die neuen Bestimmungen aus der 2. Novelle anzuwenden sind.

Über die EDV-Anbieter werden rechtzeitig entsprechende Umsetzungsunterlagen etc. angeboten in denen die nachfolgenden Inhalte aufbereitet werden. Buchungsbeispiele zur aktuellen Novelle der VRV 2015 werden über die Plattform für öffentliches Rechnungswesen veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Novelle können auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html>

Folgende Empfehlungen des VR-Komitees sind in die Novelle eingeflossen:

- VR-K-Nr. 01-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss, 17.09.2019: Definition Umsatzsumme Gemeindeverbände
- VR-K-Nr. 02-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss, 17.09.2019: Anpassungen in den Anlagen zur VRV 2015

- VR-K-Nr. 03-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss, 23.10.2019: Änderungen in den Anlagen 5a und 5b
- VR-K-Nr. 04-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss 29.11.2019: Anpassung Geringwertige Wirtschaftsgüter
- VR-K-Nr. 05-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss 29.10.2020: Kofinanzierte Schutzbauten
- VR-K-Nr. 06-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss 29.10.2020: Rückstellungen und Forderungen Besoldungskosten der Landes- und ^[1]_[SEP] Religionslehrerinnen
- VR-K-Nr. 07-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss 29.10.2020: Abzinsung von Personalrückstellungen
- VR-K Nr. 08-VRV 2015, VR-Komitee-Beschluss 21.03.2022: Zinssatz für Barwertberechnung in der VRV 2015

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen durch die 2. Novelle zur VRV 2015 dargestellt:

- Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 2 Abs. 2 VRV 2015)
Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen. § 2 VRV 2015 enthält eine neue Überschrift; sie wird um das Wort „Allgemeine“ ergänzt. Der neue § 2 Abs. 2 VRV 2015 enthält den bisherigen § 40 Abs. 4 VRV 2015 (Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien bei der Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung), der inhaltlich unverändert nunmehr in § 2 VRV 2015 geregelt wird.
- Präzisierung der Regelungen zu den Nachtragsvoranschlägen (§ 5 Abs. 4 VRV 2015)
Diese Bestimmung regelt, welche Bestandteile ein Nachtragsvoranschlag mindestens zu enthalten hat. Es sind jedoch auch Vorgaben im Landesrecht über Bestandteile des Nachtragsvoranschlags zu beachten.
- Verweis auf die Bestimmungen des Einkommen-steuergesetzes 1988 bzgl. der Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter (§ 11 Abs. 4 VRV 2015)
Im Sinne der Verwaltungsökonomie soll auf die bundesrechtliche Regelung des § 13 EStG 1988 ein dynamischer Verweis gesetzt werden, um den Betrag im Falle einer Reduktion oder Erhöhung in der vorliegenden Verordnung nicht anpassen zu müssen. Ab 01.01.2024 ist somit als Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter der Betrag von EUR 1.000,00 anzuwenden. Bis 31.12.2023 ist weiterhin die Wertgrenze von EUR 400,00 heranzuziehen.
Zur Klarstellung der Thematik der Verbuchung des gleichzeitigen Ankaufs mehrerer geringwertiger Wirtschaftsgüter sollen folgende Ausführungen dienen: Werden mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter iSd. § 13 EStG 1988 in einem Bestellvorgang angeschafft, ist zu beachten, dass Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, als Einheit aufzufassen sind, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Der Austausch von (selbständigen) Wirtschaftsgütern, die aber wirtschaftlich als ein einziges Wirtschaftsgut (§ 13 EStG 1988) anzusehen sind, führt nicht zu sofort abziehbaren Betriebsausgaben (VwGH 8.5.2003, 99/15/0036).

Beispiele:

- Beleuchtungskörper: grundsätzlich keine Einheit, außer wenn die Beleuchtungskörper im Raum auf Grund ihres Erscheinungsbildes eine Einheit ergeben;
- Bestuhlung eines Theaters bildet eine Einheit (VwGH 20.11.1964, 1671/63);
- Eine einheitliche Möbelgarnitur, die die wesentliche Einrichtung eines Zimmers bildet, kann nicht auf einzelne Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden;
- Geschäftseinrichtung stellt grundsätzlich keine Einheit dar (VwGH 30.6.1987, 87/14/0046);
- EDV-Geräte, wie PC, Drucker, Maus, stellen kein einheitliches Wirtschaftsgut dar (VwGH 5.10.1993, 91/14/0191);
- Gasflaschen zur Lieferung von Gas an verschiedene Kunden kommen als geringwertige Wirtschaftsgüter in Betracht; ebenso Gaszähler (VwGH 17.2.1999, 97/14/0059);

- Schreibtischkombinationen aus Schreibtischen, Computerbeistelltischen und Rollcontainern können selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter darstellen, wenn eine Trennung nicht zum Verlust der selbständigen Nutzbarkeit eines Teiles führt.

- Präzisierung der Berechnung des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung (§ 11 Abs. 6 VRV 2015)

Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

- Entfall der Bereinigung des Gesamthaushalts um die internen Vergütungen (§ 15 Abs. 2 VRV 2015)

Die Bereinigung um interne Vergütungen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt entfällt aus verwaltungsökonomischen Gründen.

- Präzisierung der Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (§ 17 VRV 2015)

Für die Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung wurde eine präzisere Formulierung gewählt:

In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen (Saldo 0). Unter dem Nettoergebnis ist der Saldo aus Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen (Saldo 01). Aus dem Nettoergebnis (Saldo 0) und dem Saldo der Haushaltsrücklagen (Saldo 01) ergibt sich das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00).

In der Finanzierungsrechnung ergibt sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 7). Die Veränderung der Zahlungsmittel in der Finanzierungsrechnung hat der Differenz aus dem Anfangsbestand und dem Endbestand an liquiden Mitteln vermindert um kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

- Einfügung des marktüblichen Zinssatzes als zusätzlichen Zinssatz zur Berechnung des Barwertes (§ 19 Abs. 5 VRV 2015)

§ 19 Abs. 5 VRV 2015 definiert den Begriff des Barwertes und legt die möglichen Zinssätze für dessen Ermittlung fest. Als Zinssatz ist entweder ein marktüblicher Zinssatz oder jener zu verwenden, der dem Zinssatz der zum Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Unter einem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der zum Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.

Die Barwertberechnung ist vor allem für die Berechnung von langfristigen Personalrückstellungen relevant. Um analog zu den langfristigen Personalrückstellungen vorzugehen, kann auch der Barwert für z. B. langfristige unverzinsten Forderungen mit dem marktüblichen Zinssatz berechnet werden (zusätzlich zu der bisher normierten UDRB).

Die Kundmachungen für den marktüblichen Zinssatz finden sich auf der Homepage der Deutschen Bundesbank, die die Zinssätze mit verschiedenen Restlaufzeiten und Durchrechnungszeiträumen berechnet.

Eine Vermischung von unterschiedlichen Berechnungsmethoden für Zinssätze innerhalb der

Vermögensrechnung eines Finanzjahres ist möglichst zu vermeiden. Innerhalb einer Position/eines Codes der Vermögensrechnung ist jedenfalls derselbe Zinssatz zu verwenden. Wird die UDRB für die Barwertberechnung herangezogen, so ist der Zinssatz zum Rechnungsabschlussstichtag auch dann anzuwenden, wenn dieser negativ oder null sein sollte. Es wird empfohlen, weiterhin einheitlich die UDRB für die Berechnungen heranzuziehen.

- Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen (§ 31 Abs. 2 VRV 2015)
Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen können zur Tabelle zur Lebenserwartung der Bundesanstalt Statistik Österreich zusätzlich auch andere veröffentlichte Pensionstabellen herangezogen werden.

- Streichung der 5-Jahres-Frist für Änderungen der Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8 VRV 2015)
Ursprünglich war für Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Diese Frist wurde nun gestrichen, d.h., Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können unbefristet vorgenommen werden.

- Ergänzungen im Ansatzverzeichnis (Anlage 2 VRV 2015):
Folgende Ansätze wurden neu in das Ansatzverzeichnis aufgenommen:

719 - Sonstige Maßnahmen

854 - Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie

980 - Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten

Zusätzlich wurden textliche Anpassungen von Ansatzbezeichnungen vorgenommen.

- Ergänzungen im Kontenplan (Anlage 3b VRV 2015)
Folgende Konten wurden neu in den Kontenplan aufgenommen:

051 - Kofinanzierte Schutzbauten

069 - Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten

098 - Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten

274 - Kauttionen aus Leasing (voranschlagswirksam)

288 - Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)

336 - Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)

799 - Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten

899 - Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten

932 - Kapitalausgleichskonto - Ergebnisneutrale Vorgänge

Zusätzlich wurden textliche Anpassungen von Kontobezeichnungen vorgenommen. Weiters wurden die Querschnittskennziffern bei den Konten gestrichen.

- Neue Konten für die Verbuchung von inneren Darlehen
Für die Verbuchung von inneren Darlehen werden die Konten 336 – Innere Darlehen (Verbindlichkeit) und 288 – Innere Darlehen (Forderung) neu eingeführt.

- Neues Konto für Kauttionen aus Leasing / Änderungen Finanzierungsleasing
Für Kauttionen aus Leasing wurde das Konto 274 neu eingeführt. Kauttionen aus Leasing sind somit ab 01.01.2024 nicht mehr auf dem Konto 272 zu verbuchen, sondern auf dem neuen Konto 274. Es handelt sich dabei um ein voranschlagswirksames Konto.
Das Konto 310 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing erhält im Finanzierungshaushalt für Einzahlungen den MVAG 3515.

- Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen und Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen der operativen Gebarung und Projekten

Über das Konto 799 (Zuweisung an Verrechnungsrücklage von der operativen Gebarung zu Projekten) und das Konto 899 (Entnahme aus Verrechnungsrücklage von der operativen Gebarung zu Projekten) erfolgt die Darstellung von Mitteln aus der laufenden Wirtschaftsführung (Eigenmittel) an ein Vorhaben gemäß § 82 TGO. Die Zuführung erfolgt unter Zwischenschaltung des Kontos 910 (Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten) und findet mit dem Ansatz 980 (Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten) statt. Bei der Buchung wird ein Vorhabenscode zugeordnet, sodass die Mittel auch im Investitionsnachweis aufscheinen. Der Buchungsvorgang ist auch umgekehrt für die Entnahme von bereits zugeführten Eigenmitteln möglich.

Bis zum Ende des Finanzjahres 2023 sind die Konten 7299 und 8299 zu verwenden. Ab dem Finanzjahr 2024 sind die neuen Konten 799 und 899 heranzuziehen.

- Änderungen im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Gemeinden (Anlage 5b VRV 2015)
Der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Gemeinden zur Berechnung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) und für Meldeverpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 wurde überarbeitet. Dabei wurden Empfehlungen der Statistik Austria berücksichtigt.

- Erfassung und Bewertung von kofinanzierten Schutzbauten im Gemeindevermögen
Kofinanzierte Schutzbauten sind Sonderanlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen, deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaftsebenen finanziert wird.

Wenn kofinanzierte Schutzbauten dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, sind sie mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Zur transparenteren Darstellung von Schutzbauten wurden mit dieser Novelle diverse MVAG, Konten sowie die Anlage 6u VRV 2015 neu in den Rechtsbestand aufgenommen. Dabei wurde klargestellt, dass alle ab dem 01. Jänner 2020 neu errichteten kofinanzierten Schutzbauten, wenn sie dem wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft zuzurechnen sind, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen und zu bewerten sind. Es wird dabei auf das Datum des Kollaudierungsbescheides abgestellt. Im Kollaudierungsbescheid sind die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten ersichtlich. Auch zu erfassen sind die Investitionszuschüsse Dritter (Bund, Land, Tourismusverband) zur Finanzierung von kofinanzierten Schutzbauten. Der Stichtag der Inbetriebnahme eines kofinanzierten Schutzbaus ist spätestens mit dem Datum des Zugangs der Aufstellung über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer solchen Anlage bei der Gemeinde festzulegen.

Die Gemeinde hat somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines kofinanzierten Schutzbaus erst mit dem Zeitpunkt der Übermittlung einer Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten laut Kollaudierungsbescheid durch die den Schutzbau errichtende Gebietskörperschaftsebene an die Gemeinde im Haushalt zu erfassen.

Konten für die Erfassung von kofinanzierten Schutzbauten:

Konto 051 – Kofinanzierte Schutzbauten

Konto 069 – Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten

Konto 098 – Wertberichtigung zu kofinanzierten Schutzbauten

300 - Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern

301 - Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern

302 - Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds

305 - Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)

307 - Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Tourismusverbände, Weggenossenschaften)

Beträge, die zwischenzeitlich auf dem Konto 280 verbucht wurden, sind, wenn bereits eine Kollaudierung des jeweiligen kofinanzierten Schutzbaus erfolgt ist, auf das Konto 051 umzubuchen, ansonsten erfolgt eine Umbuchung auf das Konto 069.

Für alle vor dem 01. Jänner 2020 errichteten kofinanzierten Schutzbauten gilt, dass sie zumindest in der Anlage 6u VRV 2015 - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten – zu erfassen sind.

Werden kofinanzierte Schutzbauten, welche in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz mit Null bewertet wurden oder in der Anlage 6u VRV 2015 erfasst wurden, saniert (instandgesetzt), gilt, dass diese mit den damit verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten sind. Diese sind folglich aus der Anlage 6u VRV 2015 auszuscheiden.

- Änderungen von Anlagen zur VRV 2015:

Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a VRV 2015) – der Name des Nachweises lautet nun „Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts“. Bei den laufenden Transfers wird der Begriff „laufende“ gestrichen.

Leasingspiegel (Anlage 6i VRV 2015) – für Kautions für Finanzierungsleasing wird eine neue Spalte eingefügt.

Rückstellungsspiegel (Anlage 6q VRV 2015) – die Spalte Auflösung von Rückstellungen wird gestrichen, es gibt dazu nur noch eine Spalte, in der die Auflösung inkl. Verbrauch von Rückstellungen enthalten ist.

- Änderung der Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 VRV 2015)

In Anlage 7 VRV 2015 werden die voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern einheitlich geregelt. In Ausnahmefällen (§ 19 Abs. 10 VRV 2015) kann die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer von jener in Anlage 7 VRV 2015 abweichen.

Die fünf „Anlagen zum Hochwasserschutz“ werden durch drei „Schutzbauten-Anlagen“ ersetzt, die nun vereinfacht mit drei, statt bisher vier, unterschiedlichen Nutzungsdauern versehen werden:

Anlagen Schutzbauten	Erläuterungen	Nutzungsdauer in Jahren
Massivbauliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser-, Lawinen- und Steinschlagschutzdämme (aus Erdmaterialien); • Lawinenschutzbauwerke aus Stahl; Schutzmauern; Rückhaltebecken und Wildbachsperrn inkl. Stahlrechenkonstruktion; • Einlauf- und Entnahmebauwerke, künstliche Gerinne, Rohrdurchlässe. 	80
Ingenieurb biologische Verbauten; Holzbauten; Stahlwasserbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutztechnische Sicherung von Bauwerken und Landschaftselementen (z.B. Böschungen oder Ufer) durch den Einsatz von Pflanzen und pflanzlichem Material; • Schutzbauwerke aus Holz; • Bewegliche Verschlusskonstruktionen aus Metall für absperbare Öffnungen; • Mobile Hochwasserschutzelemente. 	40
Steinschlagschutznetze; Elektromaschinelle Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Steinschlagschutznetze inkl. Verankerung; • Elektrische und maschinelle Ausrüstung und Steuerung. 	25

23. Ergebnis der Volkszählung 2021

Nach dem Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 233/2021, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) an der Wende eines jeden Jahrzehnts zum Stichtag 31. Oktober, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2011, eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen.

Der Bundesminister für Inneres hat gem. § 7 Abs. 5 Registerzählungsgesetz unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung durch die Bundesanstalt die Zahl der österreichischen Staatsbürger (Bürgerzahl) und die Gesamtzahl der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen in der Gliederung nach Abs. 1 im Bundesgesetzblatt kundzumachen (siehe dazu Kundmachung des Bundesministers für Inneres gemäß § 7 Abs. 5 des Registerzählungsgesetzes über die Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung 2021 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, BGBl. II Nr. 142/2023).

Die Registerzählung ist eine Vollerhebung der gesamten österreichischen Bevölkerung (Volkszählung) und ihrer Merkmale, sowie der Unternehmen, Arbeitsstätten, Gebäude und Wohnungen. Die Merkmale der Statistik werden nicht über Fragebögen bei den Personen selbst erhoben, sondern ausschließlich aus Verwaltungsregistern entnommen.

Volkszählungen sind notwendig, um alle zehn Jahre einen genauen Überblick über den Bevölkerungsstand, die Anzahl der Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten zu erhalten. Diese Daten werden von Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und der Bevölkerung benötigt, um Vorhaben planen, durchführen und einschätzen zu können. Besonders wichtig ist die Ermittlung der Bevölkerungszahl für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Bürgerzahl für Wahlen.

Die Volkszählung besteht aus drei Erhebungsgegenständen:

Volkszählung

- Personen
- Haushalte
- Familien

Arbeitsstättenzählung

- Unternehmen
- Arbeitsstätten

Gebäude- und Wohnungszählung

- Gebäude
- Wohnungen

Die Volkszählung 2021 bezieht sich auf den Stichtag 31.10.2021. Im Zeitraum zwischen November 2021 und Ende 2022 fand eine Wohnsitzanalyse statt. Dabei wurden Personen mit einem angezweifelten Hauptwohnsitz befragt.

Nach Einlangen aller Datenlieferungen der Basis- und Vergleichsregister (6 Monate nach dem Stichtag) und dem Abschluss der Wohnsitzanalyse wurden die Ergebnisse der Volkszählung festgestellt.

Die nunmehr festgestellte endgültige Volkszahl (Wohnbevölkerung) zum 31.10.2021 hat Auswirkungen auf die Abrechnung der Gemeindeertragsanteile (Monatsabrechnungen Jänner bis Mai 2023) und weitere Transferzahlungen.

Folgende Transfers werden in den nächsten Monaten neu berechnet (aufgerollt):

- Ertragsanteile nach der abgestuften Bevölkerungszahl (aBS)
- EA - Vorausanteil gemäß § 12 Abs. 6 FAG 2017 (Gemeinden über 10.000 Einwohner)
- Finanzausgleich gemäß § 3 Tiroler Finanzausgleichsgesetz 2020
- Finanzausgleich gemäß § 3b Tiroler Finanzausgleichsgesetz 2020 (Teuerungsausgleich)
- Bedarfszuweisung – Unterstützung strukturschwacher Gemeinden

Auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich kann das Ergebnis der Volkszählung unter nachfolgendem Link unter dem Punkt „Grafiken, Tabellen, Karten“ – „Weiterführende Daten“ abgerufen werden:

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-gemaess-finanzausgleichsgesetz>

Insbesondere für Gemeindeverbände ist zu prüfen, ob in der Satzung Bestimmungen bzw. Verteilungsschlüssel aufgenommen wurden, die auf das Ergebnis der Registerzählung (Volkszählung) abstellen. Dies ist ggf. bei der Berechnung der Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen.

24. Erschließungskostenfaktoren ab 1. Jänner 2024

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, ermächtigt die Gemeinden u.a. eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, den Erschließungsbeitrag und einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag, sowie einen Gehsteigbeitrag und eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 TVAG

hat die Landesregierung durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und
- b) 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht grundsätzlich auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, zurück. Die seinerzeitig festgelegten Erschließungskostenfaktoren spiegeln aufgrund der stark gestiegenen Grundstückspreise und Herstellungskosten die aktuellen Kosten nicht wieder. Die letzte Änderung der aktuellen Erschließungskostenfaktoren erfolgte im Zuge der Vereinigung der Gemeinden Matrei am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur Gemeinde Matrei am Brenner. Allerdings kam es in diesem Zusammenhang nicht zu einer allgemeinen Anpassung der Erschließungskostenfaktoren, die Verordnung wurde lediglich um die Gemeinden Mühlbachl und Pfons bereinigt. Mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2023 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, idF. der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, wurde eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im landesweiten Durchschnitt und der aktuellen Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde vorgenommen. Die Verordnung wird mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Bis zum 31.12.2023 bleibt die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 108/2014, in Kraft.

Unmittelbare Auswirkungen haben die neuen Erschließungskostenfaktoren ab dem Inkrafttreten der Verordnung vorerst nur auf die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, zumal diese nach § 5 Abs. 1 TVAG ein Vielfaches des für die jeweilige Gemeinde festgelegten Erschließungskostenfaktors beträgt. Sofern die Gemeinde eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten erhebt, sind ab 1. Jänner 2024 die neu festgelegten Erschließungskostenfaktoren der Vorschreibung der Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen. Dabei ist auf das Entstehen des Abgabeananspruches, nämlich dem Eintritt der Rechtskraft des Befreiungsbescheides abzustellen. D.h., die neuen Erschließungskostenfaktoren gelangen dann zur Anwendung, wenn der Befreiungsbescheid nach dem 31. Dezember 2023 rechtskräftig wird.

Die von der Gemeinde festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Jänner 2024 nicht automatisch. Da die Verordnung über die Erhebung des Erschließungskostenfaktors idR auf die konkrete Verordnung der Landesregierung verweist (zumeist auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014), bleibt diese bis zur Änderung der Verordnung durch den Gemeinderat in Geltung. Ungeachtet dessen wird den Gemeinden im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedenfalls empfohlen, die Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in absehbarer Zeit neu zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages, welche auf die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren vom 11. April 2023 verweist, frühestens mit 1. Jänner 2024, in Kraft zu setzen ist.

Für den Fall der Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes sind von der Gemeinde nachstehende Grundsätze zu beachten:

Zunächst ist der Erschließungsbeitragssatz nach § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festzulegen und darf 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten. Zudem

bestimmt § 7 Abs. 3 TVAG, dass sich die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten hat. Aus der Bezugnahme auf die Straßenbaulast ergibt sich, dass für den Erschließungsbeitrag der Äquivalenzgrundsatz gilt. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast entsprechen muss.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Obergrenze von 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nur dann ausgeschöpft werden darf, wenn dies durch die – konkret nachzuweisende – Straßenbaulast in der jeweiligen Gemeinde gerechtfertigt ist.

Letztlich obliegt die Entscheidung darüber, ob eine Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes erfolgen soll, dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

Da die neuen Erschließungskostenfaktoren erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten, wird ein entsprechendes Muster im Laufe des zweiten Halbjahres in der Wissensdatenbank im Portal Tirol zur Verfügung gestellt.

25. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2023

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2022 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderun g	Veränderun g
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-7.877.252	-11.569.560	-3.692.308	-46,87
Lohnsteuer	24.918.861	25.758.574	839.712	3,37
Kapitalertragsteuer	2.376.159	2.085.344	-290.815	-12,24
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.748.416	833.934	-914.482	-52,30
Körperschaftsteuer	1.681.385	284.044	-1.397.341	-83,11
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	-88	41	129	146,43
Stiftungseingangssteuer	9.116	4.037	-5.079	-55,72
Bodenwertabgabe	235.408	19.733	-215.675	-91,62
Stabilitätsabgabe	1.368	289	-1.079	-78,88
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	23.093.374	17.416.436	-5.676.938	-24,58
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	20.867.710	22.213.171	1.345.460	6,45
Tabaksteuer	1.766.982	2.149.843	382.861	21,67
Biersteuer	232.558	172.463	-60.095	-25,84
Mineralölsteuer	4.017.814	4.679.586	661.772	16,47
Alkoholsteuer	149.924	164.213	14.289	9,53
Schaumweinsteuer	2.514	1.315	-1.198	-47,67
Kapitalverkehrsteuern	299	0	-299	-100,00
Werbeabgabe	66.366	67.362	996	1,50
Energieabgabe	931.661	19.860	-911.801	-97,87
Normverbrauchsabgabe	243.180	263.474	20.294	8,35
Flugabgabe	54.536	105.631	51.095	93,69
Grunderwerbsteuer	14.967.872	11.572.124	-3.395.747	-22,69
Versicherungssteuer	2.043.899	2.287.442	243.544	11,92
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.659.037	3.771.707	112.671	3,08
KFZ-Steuer	10.989	10.357	-632	-5,75
Konzessionsabgabe	208.335	220.222	11.887	5,71
Summe sonstige Steuern	49.223.675	47.698.772	-1.524.904	-3,10
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	72.317.050	65.115.207	-7.201.842	-9,96

26. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2023

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2022 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2022	2023	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	23.214.623	20.771.867	-2.442.756	-10,52
Lohnsteuer	136.659.103	141.408.248	4.749.146	3,48
Kapitalertragsteuer	13.108.707	11.002.787	-2.105.919	-16,07
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.658.195	2.415.050	-4.243.145	-63,73
Körperschaftsteuer	52.900.084	55.991.998	3.091.913	5,84
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.668	734	-934	-55,99
Stiftungseingangssteuer	271.512	136.136	-135.377	-49,86
Bodenwertabgabe	379.712	297.413	-82.298	-21,67
Stabilitätsabgabe	306.517	455.088	148.571	48,47
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	233.500.121	232.479.321	-1.020.799	-0,44
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	117.233.907	132.458.642	15.224.735	12,99
Tabaksteuer	8.078.460	8.472.680	394.220	4,88
Biersteuer	737.328	764.330	27.002	3,66
Mineralölsteuer	17.585.093	17.086.066	-499.026	-2,84
Alkoholsteuer	757.012	797.196	40.184	5,31
Schaumweinsteuer	8.297	6.440	-1.857	-22,39
Kapitalverkehrssteuern	3.902	37	-3.865	-99,06
Werbeabgabe	480.174	457.699	-22.476	-4,68
Energieabgabe	4.573.284	-495.568	-5.068.852	-110,84
Normverbrauchsabgabe	1.344.346	1.613.507	269.161	20,02
Flugabgabe	338.974	555.922	216.948	64,00
Grunderwerbsteuer	74.950.279	59.583.399	-15.366.880	-20,50
Versicherungssteuer	6.068.281	6.416.762	348.481	5,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	10.362.327	10.091.243	-271.083	-2,62
KFZ-Steuer	287.932	284.716	-3.216	-1,12
Konzessionsabgabe	1.362.088	1.410.424	48.336	3,55
Summe sonstige Steuern	244.171.683	239.503.494	-4.668.189	-1,91
Kunstförderungsbeitrag	44.562	44.030	-532	-1,19
Gesamtsumme	477.716.366	472.026.846	-5.689.520	-1,19
Zwischenabrechnung	29.486.125	-4.592.364	-34.078.489	-115,57
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	507.202.491	467.434.482	-39.768.009	-7,84

Verbraucherpreisindex für März 2023 (vorläufiges Ergebnis)

VERBRAUCHERPREISINDEX für	Februar 2023 endgültig	März 2023 vorläufig
Einkommen- und Vermögensteuern		
Index der Verbraucherpreise 2020 [□] Basis: Durchschnitt 2020 = 100	118,2	118,8
Index der Verbraucherpreise 2015 [□] Basis: Durchschnitt 2015 = 100	127,9	128,5
Index der Verbraucherpreise 2010 [□] Basis: Durchschnitt 2010 = 100	141,6	142,3
Index der Verbraucherpreise 2005 [□] Basis: Durchschnitt 2005 = 100	155,1	155,9
Index der Verbraucherpreise 2000 [□] Basis: Durchschnitt 2000 = 100	171,4	172,3
Index der Verbraucherpreise 1996 [□] Basis: Durchschnitt 1996 = 100	180,4	181,3
Index der Verbraucherpreise 1986 [□] Basis: Durchschnitt 1986 = 100	235,8	237,0
Index der Verbraucherpreise 1976 [□] Basis: Durchschnitt 1976 = 100	366,5	368,4
Index der Verbraucherpreise 1966 [□] Basis: Durchschnitt 1966 = 100	643,4	646,6
Index der Verbraucherpreise I [□] Basis: Durchschnitt 1958 = 100	819,7	823,9
Index der Verbraucherpreise II [□] Basis: Durchschnitt 1958 = 100	822,4	826,6

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat März 2023 beträgt 118,8 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,6 Punkte (+ 9,2 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen.

Die Veränderungen im VPI sind auch auf der Homepage der Statistik Austria ersichtlich:
https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
 Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck